

## Die Gewaltenteilung in der BRD

Die Gewaltenteilung in Deutschland ist durch das Grundgesetz (GG) Artikel 20, Absatz 2, Satz 2 geregelt, welches sie in die drei voneinander unabhängigen Organe *Legislative, Exekutive und Judikative* aufteilt. (gesetzgebende Gewalt, ausführende oder vollziehende Gewalt und rechtssprechende Gewalt)

Zur Legislativen gehören die Parlamente (Bund und Länder), zur Exekutiven gehören die Regierungen, die Judikative wird durch die Richter der Länder und des Bundes und die Staatsanwaltschaft definiert.

### **Artikel 20GG**

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 20 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besagt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist. Im Absatz 2 wird das Volk als konstitutiver Begründer der Staatsgewalt definiert. Durch die Formulierung „Alle“ wird festgehalten, dass es keine Gewalt mehr geben darf, die nicht vom Volk begründet ist. Die Staatsgewalt wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Durch die Abgrenzung zwischen Bund und Ländern ergibt sich in der Darstellung der Gewaltenteilung folgende Matrix:

Vertikale Gewaltenteilung	Bund	Bundestag Bundesrat	Bundesregierung (Bundeskanzler + Bundesminister)  Bundesverwaltung (z.B. Bundeskriminalamt, BKA), Bundesamt für Verfassungsschutz, BfV	Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Bundesfinanzhof (BFH), Bundessozialgericht (BSG), Bundesarbeitsgericht (BAG), Bundesgerichtshof (BGH), Bundespatentgericht (BPatG)
	Länder	Länderparlamente	Landesregierungen (Ministerpräsidenten + Landesminister)  Verwaltungen der Länder (z.B. Landeskriminalämter, LKA), Landesverfassungsschutzbehörden	Landesverfassungsgerichte (LVerfG), Oberverwaltungsgerichte (OVG), Finanzgerichte (FinG), Landessozialgerichte (LSG), Landesarbeitsgerichte (LAG), Oberlandesgerichte (OLG), Verwaltungsgerichte (VG), Sozialgerichte (SG), Arbeitsgerichte (ArgG), Landgerichte (LG), Amtsgerichte (AG)
		Legislative	Exekutive	Judikative
Horizontale Gewaltenteilung				

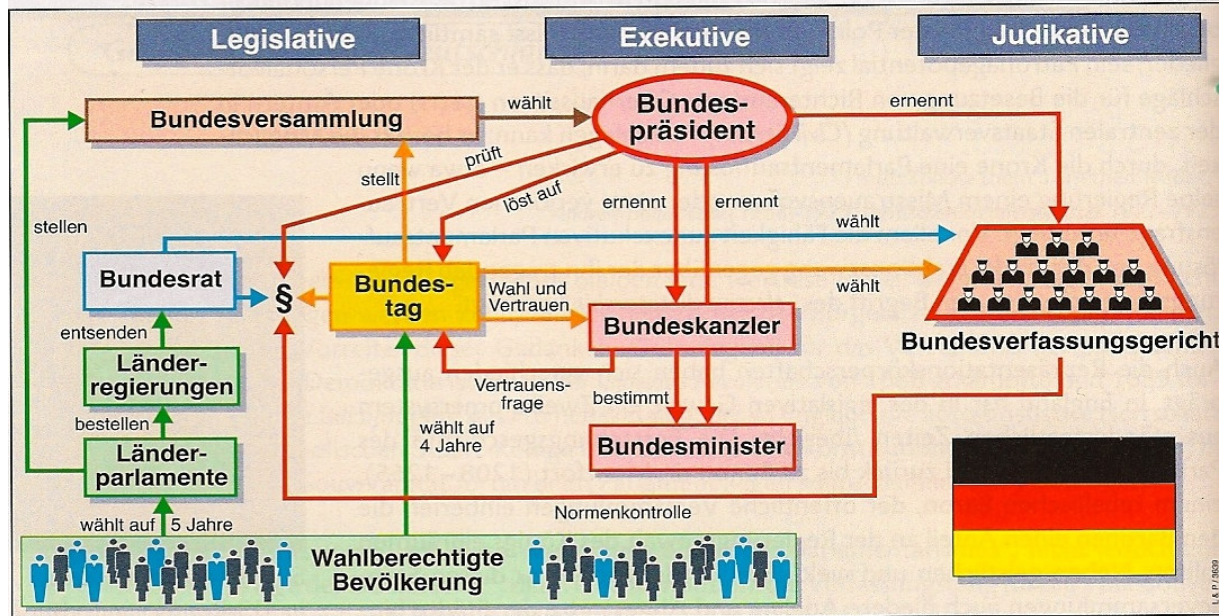
Quelle: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Gewaltenteilung\\_H-V.svg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Gewaltenteilung_H-V.svg)

Unter der *horizontalen* Gewaltenteilung versteht man die Aufteilung der Macht im Staat auf die drei Bereiche Legislative, Exekutive und Judikative, die voneinander funktional getrennt sind, aber gegenseitig kooperieren.

Unter der *vertikalen* Gewaltenteilung versteht man die Aufteilung der rechtlichen Kompetenzen unseres Föderalstaates zwischen Bundesebene und Länderebene. Sie ist das Hauptbeispiel regionaler politischer Dezentralisation. Diese setzt sich innerhalb der Länderebene in Untergliederungen fort (Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeinden). Hierdurch schafft man einen Stufenbau der Kompetenzen, der dazu führt, dass in der staatlichen Ordnung rechtlich und politisch eine „Steuerung der Selbststeuerung“ entsteht. Das dient, zusammen mit dem Subsidiaritätsprinzip, dazu, überschaubare Lebens- und Funktionsbereiche zu schaffen, dadurch die demokratische Teilhabe der Bürger am politischen System zu stärken und dieses insgesamt zu vermenschlichen. (siehe detaillierte Ausführung unter Liberatio Archiv – Gewaltenteilung Bund & Länder)

Auf Bundesebene stellt die nachfolgende Grafik die detaillierten Zusammenhänge und Abhängigkeiten der einzelnen Organe wieder, wobei bei der Judikativen lediglich das oberste Organ auf Bundesebene, das Bundesverfassungsgericht dargestellt ist:

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland



Quelle: Bildliches Zitat aus: Mensch und Politik, Sozialkunde Bayern, Klasse 11, Dr. Florian Hartleb u. Christian Raps, Verlag Schroedel 2009

Die detaillierte Auflistung der einzelnen Organe der drei Gewalten ist der o.a. Matrix zu entnehmen.

Durch die Gewaltenteilung soll Macht beschränkt bzw. auf mehrere Machträger verteilt werden, damit nicht alle Staatsmacht bei einem Organ liegt.

Inoffiziell kann die Presse bzw. die öffentlichen Medien als ‚Vierte Staatsgewalt‘ angesehen werden, da sie gerade in der heutigen Zeit einen immer größer werdenden Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung hat und somit an Bedeutung gewinnt. Vom Grundsatz her soll die Presse frei und unabhängig sein. In der Realität ist sie dies jedoch nicht, weil sie letztendlich den wirtschaftlichen und politischen Interessen der Verleger oder Eigentümer unterliegen. Hinzu kommt, dass zahlreiche Stiftungen der großen Verlage und Medien auf staatliche Förderungen angewiesen sind. Eine Unabhängigkeit ist somit in Frage zu stellen.

Das gleiche gilt auch für die Wirtschaft und Gewerkschaften und deren Interessenvertreter, die auf Politiker und Funktionäre massiv einwirken (Lobbyismus) und deshalb gerne auch als ‚fünfte Gewalt‘ im Staate bezeichnet werden.

## **Aktuelle Situation in Deutschland**

Schaut man sich nun die reale Umsetzung der Vorgabe zur Gewaltenteilung durch GG Art. 20 in Deutschland an, so ergibt sich ein anderes Bild!

In Deutschland wird die Judikative durch die Exekutive gesteuert, an deren Spitze die Regierung steht. Die Judikative ist somit NICHT unabhängig, da ihre Repräsentanten, nämlich die Staatsanwälte und Richter direkt oder indirekt durch die Exekutive, nämlich über die Organe Bundestag bzw. Länderparlamente und deren Minister bestellt bzw. ernannt werden. In der aktuellen Praxis sieht es demnach so aus, dass die jeweiligen Justizminister der aktuellen Regierungen (Bundes- und Länderebene) den Staatsanwälten und Richtern weisungsbefugt sind. Per Grundgesetz sollen die Staatsanwälte und insbesondere die Richter, welche letztendlich Recht sprechen sollen, unabhängig sein. Wenn es jedoch um eine wohlwollende Bewertung seitens der Justizministerien geht, welche für einen weiteren Aufstieg eines Staatsanwaltes oder Richters auf der Karriereleiter unabdingbar ist, liegt zumindest eine indirekte Abhängigkeit auf der Hand. Eine detaillierte Ausführung zu dem Thema ‚Unabhängige Justiz‘ ist im Liberatio-Archiv zu finden.

Die geschriebenen Worte des Artikel 20 GG werden demnach in der Realität in Deutschland derart umgesetzt, dass die Legislative zwar unabhängig von der Exekutiven ist, die Judikative ist es aber nicht.

Einziges Ausnahme hiervon ist das Bundesverfassungsgericht, dessen Richter vom Bundesrat und Bundestag gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt werden. Durch diese Entkopplung von der jeweiligen Bundesregierung und Erweiterung auf die Ebenen Bundestag (also auch die Oppositionsparteien!) und Bundesrat, welcher durch alle Länderregierungen bestellt wird (also de facto alle große sog. Volksparteien), erlangt das Bundesverfassungsgericht als oberstes deutsches Gericht einen nahezu parteineutralen Status.

Das Bundesverfassungsgericht ist das höchste deutsche Gericht und wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes. Obgleich es der Judikativen angehört, kann das Bundesverfassungsgericht Entscheidungen mit Gesetzeskraft erlassen und greift somit in den Bereich der Legislativen ein (z.B. Schwangerschaftsabbruch nach §218 StGB).

Gegen eine dementsprechende Änderung/Reformierung der Staatsorganisation zu einem Ergebnis, was letztendlich bereits im GG verankert ist, regt sich seit Jahrzehnten erfolgreich heftiger Widerstand.

Zum einen geben Politiker ihre Macht ungerne ab, zum anderen würde eine Änderung/Reform der deutschen Staatsorganisation nach europäischem Vorbild dazu führen, dass bereits beschrittene Karrierewege im Staatsdienst schlichtweg verschwinden würden. Veränderungsbestrebungen treffen daher aus den genannten Gründen auf heftigen Widerstand.

Die jetzigen staatlichen Organisationsstrukturen stammen letztendlich noch aus den Zeiten von Bismarck. Und obgleich der Europarat die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert hat, ein System der Selbstverwaltung der Justiz einzuführen, kommt Deutschland bis dato dieser Aufforderung nicht nach wie oben bereits ausgeführt.

### **Fazit**

Das Grundgesetz stellt die Staatsgewalt auf drei voneinander unabhängige Säulen. In Deutschland steht die Staatsgewalt de facto aber nur auf zwei Säulen!

Eine entsprechende Reform der Staatsorganisation hin zu einer unabhängigen Judikative ist gem. Grundgesetz nicht nur zwingend nötig und würde Deutschland innerhalb der EU seinen Nachbarstaaten angleichen. Es würde auch dazu führen, dass wir zum einen eine deutlich stärkere ‚Abwehr‘ gegen totalitäre, antidemokratische Bestrebungen seitens der Regierung hätten und, dass unsere Justiz mit einer blinden Justitia Urteile fällen würde, die a) zur begangenen Straftat eine Gerechtigkeit ausüben und b) abschreckend wirken in Bezug auf zukünftige Straftaten.